

# BETTELVERBOTE IN ÖSTERREICH SIND MENSCHENRECHTSWIDRIG(!?!)

---

Heinz Schoibl / Helix – Forschung und Beratung

## INHALT

---

Bettelverbote in Österreich sind menschenrechtswidrig(!?!)	1
1. Bettelverbote in Österreich – historischer Abriss	2
1.1. Totales Bettelverbot verstößt gegen das Grundrecht	2
1.2. Bettelverbote in den österreichischen Bundesländern – im tabellarischen Überblick	3
2. Gemengelage aus Armut, Ausgrenzung und (temporärer) Migration	3
3. Diskurs der Diskriminierung und Abwertung	4
4. Verfassungsrechtliche Kernfeststellungen und deren Umsetzung	4
4.1 Verbot ‚aufdringlichen‘ oder ‚aggressiven‘ Bettelns	4
4.2 Verbot ‚organisierten‘ Bettelns	5
4.3 Verbot ‚Gewerbsmäßigen‘ Bettelns	6
4.4 Mitführung und Veranlassung von Minderjährigen zum Betteln	6
4.5 Verbot von Betteln an bestimmten Örtlichkeiten oder zu bestimmten Zeiten	7
5. Diskriminierung und entwürdigende Behandlung	7
5.1 Amtshandlung vor Ort und Leibesvisitation in der Wachstube	7
5.2 Geldstrafen	8
5.3 Einziehung der Barschaft	8
5.4 Ersatzfreiheitsstrafen - keine Ratenvereinbarung für Armutsbetroffene	9
5.5 Erniedrigende Behandlung und Demütigung	9
6. Zugang zu Überlebenshilfen	9
7. Menschenrechtliche Würdigung	10
8. Verwendete Literatur & Links zu weiterführenden Materialien	11

## 1. BETTELVERBOTE IN ÖSTERREICH – HISTORISCHER ABRISS

---

Betteln war in Österreich bis zum Jahr 1974 strafrechtlich verboten. Im Rahmen einer großen Strafrechtsreform 1974 wurde Betteln straffrei gestellt. Danach wurden in einzelnen ÖVP-geführten Bundesländern Sicherheitsbedenken laut, regionale Sicherheitsenqueten durchgeführt und in deren Folge, z.B. in Salzburg im Jahr 1977, in den Landespolizei- oder -sicherheitsgesetzen Bettelverbote implementiert. Seit etwa 1977 sind in nahezu allen regionalen Sicherheitsgesetzen Bettelverbote verankert. Lediglich im Burgenland findet sich keine entsprechende Verordnung. Weiters gibt es in einzelnen Gemeinden, z.B. in Eisenstadt, spezifische Verbotsregelungen oder sektorale (z.B. Salzburg) bzw. temporäre (z.B. Innsbruck) Bettelverbote. Dementsprechend ist festzuhalten, dass sich gleichermaßen die Verbotsbestimmungen als auch der vorgesehene Strafraum von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

---

### 1.1. TOTALES BETTELVERBOT VERSTÖßT GEGEN DAS GRUNDRECHT

---

Die regionalen Bettelverbote waren sehr allgemein gehalten und als totale Bettelverbote formuliert. Betteln wurde (z.B. im Salzburger Sicherheitsgesetz 2009) sehr pauschal definiert.

*„(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet (...)“ (Sbg LGBl 57)*

Danach war über die beim Betteln angetroffenen Personen eine Geldstrafe zu verhängen, das jeweils erbettelte Geld als unrechtmäßig erworbenes Gut einzuziehen, bei Uneinbringlichkeit die Geldstrafe in eine Freiheitsersatzstrafe umzuwandeln.

Verbote, Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafen stellen eine existenzbedrohende Verschlechterung der Lebenslage dar und erschweren die Hilfe zur Bewältigung der Notlagen. Deshalb haben regionale NGO's und Hilfseinrichtungen (z.B. Vinziwerke Stmk) betroffene Personen unterstützt, gegen Strafbescheide Berufung einzulegen. Nach ablehnenden Bescheiden durch die Landespolizeibehörden wurde an den VfGH appelliert, diese Beschwerden einer verfassungsrechtlichen und grundgesetzlichen Beurteilung zu unterziehen.

Der VfGH stellte im Erkenntnis vom Juni 2012 fest, dass Bettelverbote in dieser totalen Auslegung einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte darstellen und normierte,

- dass Betteln die Armut und Bedürftigkeit der BettlerInnen zum Ausdruck bringt,
- als legitime Form der persönlichen Meinungsäußerung beurteilt werden muss und
- das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht durch ein generelles Verbot außer Kraft gesetzt werden darf (VfGH 30.06.2012, G155/10-9).

Die HöchstrichterInnen haben das Salzburger Bettelverbot als grundrechtswidrig beurteilt und das Bettelverbot außer Kraft gesetzt, zugleich aber darauf verwiesen, dass dieses Urteil keinen Freibrief für z.B. aggressives und aufdringliches Betteln darstellt, die bei Bedarf verboten werden können, um z.B. soziale Missstände einzuschränken.

Daraufhin haben die Bundesländer (ausgenommen Burgenland) Gesetzesänderungen vorgenommen, die das sogenannte „stille Betteln“ erlauben, jedoch bestimmte Formen des Bettelns unter Strafe stellen. Im Einzelnen sehen diese Länderregelungen so aus:

## 1.2. BETTELVERBOTE IN DEN ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDERN – IM TABELLARISCHEN ÜBERBLICK

	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Stmk	Tirol	Vorarlberg	Wien
aggressiv	☯	☯	☯	☯	0	☯	☯	☯
gewerblich	☯	☯	☯	0	0	☯	0	☯
Mitführung von Kindern	☯	☯	☯	☯	☯	☯	☯	☯
organisiert	☯	☯	☯	☯	0	☯	☯	☯
aufdringlich	☯	☯	☯	☯	☯	☯	☯	☯
sektorales Bettelverbot	0	0	☯	☯	0	☯	☯	0
von Haus zu Haus betteln	0	0	0	☯	0	0	☯	0

Anmerkung: ☯ steht für entsprechendes Bettelverbot; 0 bedeutet: kein entsprechendes Verbot

Anmerkung 2: Im Burgenland gibt es auf landesgesetzlicher Ebene kein Bettelverbot; Ausnahme: Eisenstadt

## 2. GEMENGELAGE AUS ARMUT, AUSGRENZUNG UND (TEMPORÄRER) MIGRATION

Der Zuzug von verarmten Menschen aus Südost-Europa, mehrheitlich Angehörigen der Volksgruppe der Roma, in die österreichischen Städte, um hier mittels Betteln, Tagelöhner-Jobs und / oder Straßenzeitungsverkauf die finanziellen Mittel zur Sicherung ihrer Familien zu lukrieren, stellt einen wichtigen Aufreger für die kommunale und regionale Politik dar. Angeheizt durch einen, nur zu oft ausgesprochen rassistischen, Boulevard-Journalismus und, zumeist nur unwesentlich sachlicheren, Qualitäts-Journalismus werden fortlaufend Foren dafür geschaffen, dass der sprichwörtliche Volksmund seine Meinung kundtut und ein restriktives Eingreifen der öffentlichen Hand einfordert.

Von Bedeutung erscheint dabei, dass die österreichische Gesellschaft offensichtlich nicht (mehr) gewöhnt ist, Armut als Bestandteil des öffentlichen Lebens zu sehen und zu akzeptieren, nachdem die sozialstaatliche Entwicklung zuletzt dazu geführt hat, dass Armut im Wohlstand überwiegend als verdeckte Armut auftritt – und sich eben im Hintergrund hält. Nun sind die ÖsterreicherInnen wieder mit Menschen konfrontiert, die aus bittersten Armutsverhältnissen kommen, ihre Armut öffentlich machen und mehr / minder forciert Hilfe für sich und für ihre Familien erbetteln. Es handelt sich mithin um ungewohnte Bilder, die sich nur schwer ignorieren lassen. In der Reaktion der ÖsterreicherInnen auf die Armuts- und Bettelgesten mischen sich neben Gesten des Mitleids und der Bereitschaft zur Hilfe auch Haltungen der Ablehnung von Armutsverhältnissen. Hier mischt sich Scham in Hinblick auf den eigenen Wohlstand mit der Angst vor abfälligen Reaktionen darauf, dass man/frau vielleicht kein Almosen geben möchte. In der veröffentlichten Diskussion in den Medien werden z.B. Aussagen verbreitet, wonach ältere Menschen sich nicht mehr auf die Straße trauen, dass sie auf dem Weg in den Supermarkt den direkten Kontakt mit BettlerInnen vermeiden, dass sie sich scheuen, ein Geschäft zu betreten, wenn sich im Eingangsbereich ein/e BettlerIn aufhält. Demgegenüber ist es in den vergangenen Jahren sehr schwer gefallen, evidenzbasierte Berichte über die tatsächlichen Lebenslagen und Perspektiven der Armutsbewältigung in den Herkunftsländern nachhaltig zu platzieren. Stattdessen ist zu beobachten, dass die öffentliche Diskussion über Betteln und BettlerInnen sich nur wenig um realpolitische Hintergründe kümmert, dass kaum Bezug darauf genommen wird, wer diese Menschen sind, woher und vor allem warum diese Menschen zu ‚uns‘ gekommen sind, was diese Menschen mit dem erbettelten Gut machen wollen / müssen. Die emotionale Abwehr von Betteln und BettlerInnen verhindert so eine rationale Auseinandersetzung, lässt eine menschen-

rechtsgeleitete Suche nach möglichen Reaktionsformen gar nicht erst zu und gipfelt im Ruf nach Verbot, Vertreibung und sanktionierender Intervention.

### 3. DISKURUS DER DISKRIMINIERUNG UND ABWERTUNG

---

Die Geschichte der gesetzlichen Bettelverbote in Österreich ist auch eine Geschichte der medialen Berichterstattung, von medialen Kampagnen sowie von Skandalisierung und Täuschung. Auffällig ist, dass sich an dieser gezielten Einflussnahme auf die Politik keineswegs nur der Boulevard (Krone etc.) beteiligte, sondern diese Kampagnen auch von regionalen Medien, z.B. Salzburger Nachrichten, und Gratis-Zeitungen, z.B. Salzburger Fenster, aufgegriffen wurden.

Die Berichterstattung zeichnete sich durch einen weitgehenden Verzicht auf evidenzbasierte Argumentation aus. Stattdessen dominierten emotionale Forderungen nach legislativen Konsequenzen sowie nach polizeilicher Kontrolle und Intervention. Vehement wurde auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung verwiesen, Bestrafung, Vertreibung und Sanktionierung eingefordert. Der veröffentlichte Diskurs über die Armut von BettlerInnen zeichnete sich durch Abwertung und Diskriminierung aus und mündete nicht nur in regionale Bettelverbote sondern führte auch zu nachhaltigen Effekten und Wirkungen, wie z.B. einer diskriminierenden bis entwürdigenden Behandlung durch Zivilpersonen, öffentliche und private Sicherheitskräfte.

### 4. VERFASSUNGSRECHTLICHE KERNFESTSTELLUNGEN UND DEREN UMSETZUNG

---

Im Jahr 2012 prüfte der Verfassungsgerichtshof den Einspruch gegen die Verurteilung des Bettlers Stefan O. und stellte fest, dass die entsprechenden Bestimmungen zu allgemein gehalten sind und ein totales Bettelverbot dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit widerspricht. Danach stellt „stilles Betteln“ eine persönliche Meinungsäußerung dar, mit der auf die persönliche Not und den Bedarf nach Hilfe zur Bewältigung dieser Notlage hingewiesen wird.

*„Stilles Betteln ist ein Zeichen persönlicher Armut(...) (und) ein (stiller) Appell an die Hilfsbereitschaft und die Solidarität von Menschen. (...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Verbot stillen Bettelns keinem zwingenden sozialen Bedürfnis entspricht.“ (VfGH 30.06.2012, G155/10-9)*

Gleichzeitig hob der VfGH bestimmte Verhaltensweisen, wie z.B. aggressives Betteln, hervor, die nicht als grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung zu klassifizieren sind. Der VfGH verwies unter anderem auf „zwingende soziale Bedürfnisse“, „drohende Missstände“ im öffentlichen Raum abzuwenden und Betteln zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Örtlichkeiten unter Verbot zu stellen. Jedenfalls müssten Verbote zur Vermeidung eines ‚drohenden Missstands‘ so formuliert und sachlich begründet werden, dass daraus kein generelles Bettelverbot entsteht.

In der Umsetzung dieser grundrechtlichen Feststellungen wurden in den Landesgesetzen konkret auf bestimmte Qualifizierungen von Verhaltensweisen vorgenommen, die in einem Konnex zu Betteln stehen, aber nicht den Tatbestand des „stillen“ Bettelns erfüllen.

---

#### 4.1 VERBOT ‚AUFDRINGLICHEN‘ ODER ‚AGGRESSIVEN‘ BETTELNS

---

Die Landesgesetze – ausgenommen Burgenland – stellen aufdringliches oder aggressives Betteln unter Strafe, ohne im Detail auf nähere Unterscheidungen oder Qualifizierungen dieses Verhaltens einzugehen. So normieren einzelne Polizei- oder Sicherheitsgesetze „aufdringliches oder aggressives Betteln“ wie folgt:

*„... ... darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht, verstanden ...“ (NÖ Polizeistrafgesetz §1a, Absatz 1)*

*„... ... wie durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen ...“ (OÖ Polizeistrafgesetz §1a, Absatz 1)*

*„... ... wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Beschimpfen oder lautstarkes Klagen ...“ (Tiroler Landespolizeigesetz, § 10, (1) a)*

Gemeinsam ist den entsprechenden Bestimmungen, dass die Definition sehr allgemein gehalten ist und dem Vollzugshandeln ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wird.

#### Fallbeispiel aus Salzburg:

Im Juni 2017 wurde vom Verwaltungssenat Salzburg die Bestrafung eines jungen Mannes wegen „aggressiven Bettelns“ verhandelt. In der Beweisaufnahme definierte ein Zeuge das „aggressive“ Verhalten des Beschuldigten wie folgt (sinngemäß zitiert):

*„Im Zuge einer Streifenfahrt haben mein Kollege und ich beobachtet, dass dieser Mann auf dem Gehsteig saß, den PassantInnen einen Becher entgegenstreckte und dies mit der wiederholten Bemerkung „Bitte“ begleitete.“*

Auf die Frage der Richterin, was denn den Vorwurf „aggressiven Bettelns“ bestätige, konkretisierte der Zeuge:

*„Einzelne PassantInnen sind diesem Mann ausgewichen und zu diesem Zweck auf die Fahrbahn getreten. Sie haben sich offensichtlich bedroht gefühlt. Für uns entstand daraus der Eindruck, dass aggressives Betteln vorliege. Wir haben deshalb eine Amtshandlung vorgenommen.“*

Die Frage der Richterin, wie die PassantInnen ihr subjektives Bedrohungserleben dargestellt hätten, gab der Zeuge an, nicht mit den PassantInnen gesprochen sondern den Augenschein als ausreichend erachtet zu haben.

5

---

#### 4.2 VERBOT ‚ORGANISIERTEN‘ BETTELNS

---

Auch die Definition „organisierten“ Bettelns ist einfach gehalten. Danach verstößt gegen diese Bestimmung,

*„... ... wer als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt ...“ (Wiener Sicherheitsgesetz § 2 (1) a)*

*„... wer eine Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe veranlasst oder sonst das Betteln durch eine Gruppe organisiert ...“ (Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz § 7 (2) a)*

#### Fallbeispiel aus Salzburg:

Ein junger Mann aus Rumänien beschwerte sich bei einer Sozialarbeiterin (zit. nach dem Gedächtnisprotokoll) über ein Organmandat. Wegen „organisierten Bettelns“ hat er € 500 zu bezahlen.

*Er hat mit seinem Privat-Pkw am Bahnhofsparkplatz angehalten und drei Personen, mit denen er befreundet ist, haben das Auto verlassen. Ihm wurde vorgeworfen, dass er diese Personen nach Salzburg gebracht hätte, um hier dem Betteln nachzugehen. Tatsächlich hätte er jedoch den Pkw für die Nächtigung am Stadtrand zur Verfügung gestellt, weil seine Freunde keine adäquate Unterkunft hätten. Mit Organisation von Betteln hätte er nichts zu tun.*

Die Rahmenbedingungen für Armutsmigration machen gegenseitige Unterstützung unverzichtbar. Deshalb werden diese Notreisen in nachbarschaftlichen Gemeinschaften durchgeführt und somit tatsächlich organisiert. Zumal Betteln im Kontext von Notreisen somit den Tatbestand des „organisierten Betteln“ erfüllt, stellt das Verbot „organisierten Bettelns“ letztlich eine Umgehung des Grundrechts auf Betteln dar.

---

#### 4.3 VERBOT ‚GEWERBSMÄßIGEN‘ BETTELNS

---

In einzelnen Bundesländern (Wien, Oberösterreich) gilt auch ein Verbot „gewerbsmäßigen Bettelns“. SozialarbeiterInnen der Bettellobby Wien berichten, dass nahezu wöchentlich Großeinsätze gegen BettlerInnen zur Bekämpfung von „Bettlerbanden“ durchgeführt werden. Die Einsatzteams der Polizei bestehen aus zwei sogenannten SchnellrichterInnen und zwei PolizeibeamtInnen. In der Regel spricht niemand die Sprache der BettlerInnen. Es ist daher nicht möglich, die Betroffenen zu befragen. Die meisten Strafen werden wegen „gewerbsmäßiger Bettelei“ verhängt, weil diese Personen keiner Arbeit nachzugehen und sich wiederholt die zum Überleben nötigen Geldmitteln durch Betteln beschaffen würden. Mit dieser Argumentation werden Arbeitslosigkeit und absolute Armut den Betroffenen als „selbstverschuldete Notlage“ zum Vorwurf gemacht. Es wird ihnen unterstellt, dass sie nicht arbeitswillig wären und sich durch Betteln „durchschwindeln“ würden.

Das Verbot „gewerbsmäßigen Bettelns“ sieht vom Recht auf „stilles Betteln“ ab und bezweckt offensichtlich eine Umgehung des verfassungsrechtlichen Verbots eines totalen Bettelverbots. Dementsprechend häufig münden die von der Bettellobby Wien eingebrachten Beschwerden gegen die Bestrafung von „gewerbsmäßigen“ BettlerInnen zur Aufhebung der Bescheide, zumal in der Praxis eine tatsächliche Gewerblichkeit von Betteln kaum nachweisbar ist.

6

---

---

#### 4.4 MITFÜHRUNG UND VERANLASSUNG VON MINDERJÄHRIGEN ZUM BETTELN

---

In allen Bettelverboten findet sich ein Verbot, Minderjährige am Betteln zu beteiligen, diese also entweder mitzuführen oder zum eigenständigen Betteln zu veranlassen. Beispielfhaft normiert das steirische Landessicherheitsgesetz im §3a wie folgt:

*„(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.“*

Diese Norm setzt voraus, dass Erziehungsberechtigte für die Zeit des Bettelns eine Kinderbetreuung realisieren können, und sieht davon ab, dass Notreisende keinen Zugang zu Angeboten der öffentlichen Infrastruktur haben. Ausgenommen davon sind mitziehende Kinder im schulpflichtigen Alter, für die von der Bettellobby Wien eine Aufnahme in eine Pflichtschulklasse durchgesetzt werden konnte. Während diese Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen, können ihre Eltern betteln, ohne sich der Mitführung Minderjähriger strafbar zu machen.

Analoge Regelungen sind in anderen Bundesländern nicht realisiert. Armut alleine ist offensichtlich kein ausreichender Grund für Hilfe. Stattdessen wird, z.B. in Vorarlberg, dem Familienverband sogar mit der Kindeswegnahme gedroht.

---

#### 4.5 VERBOT VON BETTELN AN BESTIMMTEN ÖRTLICHKEITEN ODER ZU BESTIMMTEN ZEITEN

---

In den landesgesetzlichen Grundlagen für Bettelverbote in Salzburg, Tirol und Vorarlberg werden Gemeinden ermächtigt, auch „stilles“ Betteln zu verbieten, wenn

*„... aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird oder durch solches Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.“ (Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz)*

Auf der Grundlage einer gleichlautenden Formulierung im Salzburger Sicherheitsgesetz (LGBl. Nr. 94/2012 §1) hat die Stadt Salzburg „Betteln an angeführten öffentlichen Orten im Zeitraum von 11.00 bis 17.00 Uhr untersagt“. Dieses sektorale Bettelverbot gilt für große Teile der Altstadt. Damit wollte die GesetzgeberIn ein generelles Bettelverbot durchsetzen. Für diese Vermutung spricht insbesondere die Tatsache, dass sich in der Verordnung kein Bezug auf die tatsächlichen räumlichen Verhältnisse findet. So wird darauf verzichtet, eine mögliche Beengtheit oder eine zu befürchtende Behinderung von Verkehrs- oder Bewegungsräumen für PassantInnen nachvollziehbar darzustellen.

##### Fallbeispiel aus Salzburg:

Von der Plattform Menschenrechte wurde Beschwerde gegen eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen das sektorale Bettelverbot erhoben, die nach Ablehnung durch die erste Instanz zu einer Beurteilung durch den VfGH führte. Danach werden die Verbotsbestimmungen der Stadt Salzburg a) als zu weitreichend und b) als nicht ausreichend sachlich begründet beurteilt.

Im Wortlaut stellt der VfGH fest, dass ein Bettelverbot im ausgedehnten zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich „mit den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorgebrachten Argumenten jedoch sachlich nicht gerechtfertigt“ ist. Das sektorale Bettelverbot ist verfassungswidrig und aufzuheben.

7

---

## 5. DISKRIMINIERUNG UND ENTWÜRDIGENDE BEHANDLUNG

---

### 5.1 AMTSHANDLUNG VOR ORT UND LEIBESVISITATION IN DER WACHSTUBE

---

Die Amtshandlungen werden in der Regel direkt vor Ort durchgeführt. Die angetroffenen BettlerInnen müssen sich ausweisen und Rede und Antwort stehen, unabhängig davon, ob sie der deutschen Sprache mächtig sind. Häufig werden sie aufgefordert, auf die Wachstube mitzukommen, wo dann eine Taschenkontrolle vorgenommen wird und es gelegentlich auch zu einer Leibesvisitation kommt.

##### Fallbeispiel aus Wien:

*„In der Wiener Innenstadt müssen BettlerInnen – werden sie beim Betteln angetroffen – aufs Polizeirevier mitgehen. Sie müssen sich in Anwesenheit einer BeamtIn entkleiden, meist ihr gesamtes Geld der Polizei übergeben und häufig bekommen sie zusätzlich auch noch eine Strafe von ca. 70 Euro.“ (Bettelloobby Wien)*

---

## 5.2 GELDSTRAFEN

---

Während bis zum Jahr 2012 Geldstrafen für Betteln eher einheitlich bei etwa € 70,00 lagen, stieg der gesetzlich fixierte Strafraum – länderspezifisch unterschiedlich – mit jeder Gesetzesnovelle an. Mittlerweile erreichen die Strafen mehr als das 10-fache und betragen z.B. in Oberösterreich bis zu € 14.500.

### *Überblick über den Strafraum (Geld oder Haft) auf der Ebene der Landesgesetze*

	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Stmk	Tirol	Vorarlberg	Wien
aggressives, aufdringliches und gewerbliches Betteln	bis 1.000 2 Wochen	1.000 2 Wochen	720 1 Woche	500	2.000	500	700	700
Organisation von Betteln	0	0	14.500 6 Wochen	10.000	0	5.000	10.000	0
sektorales Bettelverbot	0	0	720	500	0	500	700	0
von Haus zu Haus betteln	0	0	0	0	0	0	700	0

---

## 5.3 EINZIEHUNG DER BARSCHAFT

---

Erbetteltes Geld kann von der Polizei abgenommen und als „verfallen“ erklärt werden, wenn dieses im Rahmen des per Strafmandat als verboten bekundeten Bettelns erworben wurde. Darauf wird in einem Nebensatz der Verbotsgesetze dezidiert hingewiesen:

*„(2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach Abs. (1) erworben worden sind, können bei Vorliegen von besonderen Erschwerungsgründen für verfallen erklärt werden.“ (Kärntner Landessicherheitsgesetz, § 27)*

Als unrechtmäßig erworbenes Geld wird aber in der Regel die gesamte vorgefundene Barschaft behandelt, ohne dabei die Herkunft dieses Geld zu berücksichtigen. Es gilt als ausreichend, dass diese Person von der Polizei bei einer als illegal bekundeten Form des Bettelns (z.B. „aggressiv“) beobachtet wurde.

### *Fallbeispiel aus Salzburg:*

Ein rumänischer Staatsbürger bat eine Sozialarbeiterin (zit. nach Gesprächsnotiz) um Rat und legte einen Strafbescheid vor, in dem ihm „organisiertes Betteln“ vorgeworfen wurde. Im Zuge der Strafhandlung war ihm seine ganze Barschaft in der Höhe von € 56 abgenommen und als verfallen erklärt worden. Der Vorwurf der Organisation von Betteln wurde damit begründet, dass er mehrere BettlerInnen kontaktiert und von diesen jeweils einen Geldbetrag erhalten hätte. Damit war für die Polizei erwiesen, dass er Menschen zum Betteln veranlasst und diese nun abkassiert hätte. In der aufgrund der Beschwerde durchgeführten Verhandlung beim Verwaltungsgericht kam jedoch zutage,

*dass es sich bei den kontaktierten Personen um leibliche Verwandte gehandelt hat, für die er eine gemeinsame Jause kaufen sollte. Dafür waren die kleinen Beiträge gedacht, die ihm nun aber von der Polizei abgenommen worden war. Zusätzlich wurde er wegen Organisation von Betteln zu einer Strafe von € 700 verurteilt.*

*Diese Darstellung konnte vom anwesenden Zeugen nicht entkräftet werden, zumal dieser a) des Rumänischen nicht mächtig war und b) den Tatbestand gar nicht erst erkundet hatte.*

Das Verfahren endete mit der Aufhebung des Strafmandats und der Anordnung, das eingezogene Geld zu retournieren.

---

#### 5.4 ERSATZFREIHEITSTRAFEN - KEINE RATENVEREINBARUNG FÜR ARMUTSBETROFFENE

---

In der Regel sind Notreisende von Mandatsstrafen wegen illegalen Bettelns hoffnungslos überfordert. In diesen Fällen bleibt ihnen nur die Ersatzfreiheitsstrafe und dem Wegfall einiger Tage, an denen sie nicht betteln können. Erschwerend kommt dazu, dass sie auch keinen Anspruch auf Zahlungserleichterungen, z.B. in Form einer Ratenvereinbarung, haben. Erfahrungsgemäß wird ein entsprechendes Ansuchen schlicht abgelehnt.

*Eine Ratenvereinbarung wird in der Regel nur Menschen mit regelmäßigem Einkommen gewährt, für Armutsbetroffene gilt: gleich zahlen oder Ersatzfreiheitsstrafe.*

---

#### 5.5 ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG UND DEMÜTIGUNG

---

Notreisende halten sich vielfach Tag und Nacht im Freien auf und laufen Gefahr, wegen verbotener Nächtigung im Freien bestraft zu werden. In diesem Zusammenhang kann es zur Vertreibung von Notreisenden kommen, die z.B. vor Regen unter einer Unterführung Schutz suchen oder hier die Nacht verbringen wollen. Unabhängig davon, ob sie damit z.B. den (Rad-)Verkehr behindern, werden sie dann von Ordnungskräften geweckt und in Kälte oder Regen vertrieben.

In Fällen wie diesen überwiegen Effekte der Erniedrigung und der Demütigung. Gegen Maßnahmen wie diese können lediglich aktive Angebote der Streetwork und der parteilichen Vertretung Betroffener helfen. Jedenfalls stellt dies einen manifesten Verstoß gegen das Verbot von Diskriminierung, Erniedrigung und Folter (EU-Charta der Menschenrechte, Artikel 4) dar.

9

---

---

## 6. ZUGANG ZU ÜBERLEBENSHILFEN

---

Seit Beginn der 2010er Jahre gehört Armutsmigration zum dauerhaften Alltag in den Städten und Regionen Mittel- und Nordeuropas. Leider wurden bisher mehr Energie und Kreativität für die Entwicklung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen als für die Gewährleistung von Hilfen eingesetzt. Sozial-, armuts- und wohnpolitische Maßnahmen sind nur ansatzweise umgesetzt, Beratung, soziale Infrastruktur, parteiliche Vertretung, Notunterkünfte und Angebote zur Bewältigung der Armut nur unzureichend gesichert.

In einzelnen Städten, z.B. Wien und Salzburg, wurden Unterstützungsvorsorgen getroffen, die zum einen zeitlich eingeschränkt (Winterpakete), personell marginal ausgestattet (Streetwork und medizinische Versorgung, z.B. in Salzburg) sowie zum anderen nicht bedarfsdeckend (Not-schlafstellen, z.B. in Salzburg) sind. In der Regel gilt das Prinzip der Mangelverwaltung, das mehr schlecht als recht funktioniert und weder auf kommunaler noch auf landesweiter Ebene eine effektive und nachhaltig wirkende Bewältigung zugrunde liegender Notlagen gewährleistet.

## 7. MENSCHENRECHTLICHE WÜRDIGUNG

---

Unter mehreren Gesichtspunkten ist festzustellen, dass es weder die GesetzgeberInnen auf regionaler oder kommunaler Ebene noch öffentliche sowie private Ordnungsdienste mit menschenrechtlichen Vorgaben ernst meinen. In den gesetzlichen Vorgaben dominieren unscharfe begriffliche Bestimmungen, die den Ordnungskräften erheblichen Spielraum einräumen und die Betroffenen großer Rechtsunsicherheit aussetzen. Unscharfe Begriffsbestimmungen und weite Ermessensspielräume fördern Abhängigkeit, Mangelwirtschaft führt zu existentiellen Belastungen, ablehnende bis diskriminierende Darstellung von Bettelerei in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung provozieren Demütigung.

- **Gesetzliche Grundlagen** sehen vom Prinzip der jeweils gelindesten Intervention ab und nehmen keinen Bezug zu zugrundeliegenden Lebenslagen, sondern setzen stattdessen auf Bestrafung und Vertreibung. Nach Abwägung höchst schwammig formulierter Tatbestände steht zu bedenken:
  - Die Landesgesetze sind nur eingeschränkt menschenrechtskonform und
  - stellen keine Gewähr für eine menschenrechtskonforme Praxis durch öffentliche wie private Ordnungsdienste dar.
  - Im Gegenteil bieten die länderspezifischen Gesetze zum Bettelverbot der öffentlichen und veröffentlichten Meinung vielfältige Anknüpfungspunkte für Diskriminierung, Hetze und Vertreibung (z.B. Warnung vor „Bettelbanden“ etc.).
- **Festlegung des Strafrahmens:** Der normierte Strafrahmen steht in einem Missverhältnis zu den Armutslagen der Betroffenen, ist schlicht unrealistisch und stellt eine massive Verschlechterung ihrer Lebenslage dar. Verstöße gegen das Bettelverbot führen in den meisten Fällen zu Freiheitsentzug und zu Einschränkungen ihrer Einkommenschancen.
- **Vorgaben für Rechtssicherheit:** Die unzureichend ausformulierten Normen der Bettelverbote führen in letzter Konsequenz zu großen Handlungsspielräumen für die Exekutive und hoher Rechtsunsicherheit. Diese Rechtsunsicherheit wird durch unzureichende Sprachkenntnisse zu Sprach- und Hilflosigkeit, die Notreisende sind der Willkür der amts handelnden Personen schutzlos ausgeliefert.
- **Recht auf Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit:** Notreisende haben in den Aufnahmeländern keinen Anspruch auf Hilfe. Ob sie Zugang zu Überlebenshilfen finden, ist als Kannleistung / Gnadenakt geregelt. Die Prämissen der Mangelverwaltung münden in Hilflosigkeit der Betroffenen, die um das Mindeste „betteln“ müssen.
- **Vertreibung aus Schutz und Unterschlupf:** Während sektorale Bettelverbote darauf abzielen, bestimmte innerstädtische Zonen bettelfrei zu machen, sind Notreisende aufgrund mangelnder Unterkünfte oder unterstützender Infrastruktur der durchgängigen Kontrolle durch die Öffentlichkeit ausgesetzt. Diese Kontrolle kann in aktive Vertreibung münden und extreme Abhängigkeit sowie Verletzlichkeit nach sich ziehen.

## 8. VERWENDETE LITERATUR & LINKS ZU WEITERFÜHRENDEN MATERIALIEN

---

- Benedik, Stefan (2015), Betteln als Ausnahmezustand – von der Erfindung einer Gefahr und der Kriminalisierung von Armut, in: Menschenrechtsbericht 2015
- Bettelobby Wien (2018), Wöchentliche Polizeieinsätze gegen BettlerInnen in Wien, Wien ([www.bettelobby.at](http://www.bettelobby.at))
- Caritas . Soziale Arbeit (2018), Jahresbericht 2017, Salzburg
- Geser-Engleitner, Erika (2016), Bettelnde Notreisende in Vorarlberg, Dornbirn
- Hussl, Elisabeth (2016) Bettelverbote in Österreich – Überblick über die Bundesländer, in: Menschenrechtsbericht, Sbg
- Schoibl, Heinz (2013), Notreisende und Bettel-MigrantInnen in Salzburg. Erhebung der Lebens- und Bedarfslagen, Salzburg
- Schoibl, Heinz (2016), Mit Recht (?) gegen Armut und Armutsbetroffene, in: Menschenrechtsbericht Sbg
- Schoibl, Heinz (2018), Zum Stand der Bettelverbote in Österreich, in: Menschenrechtsbericht, Sbg
- Weichselbaum, Barbara (2013): Betteln in Wien. Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Einführung des Verbots des „gewerbsmäßigen Bettelns“. In: Koller (2014)